



Ermächtigung zu Ankäufen und Zahlungen mittels Ökonomatskassa

Dekret der Schulführungskraft Nr. 102 vom 27.05.2026

Die Schulführungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des L.H. Nr. 25 vom 31.05.1995, in geltender Fassung;

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen,

in den Beschluss des Schulrates Nr. 2/2025 vom 27.11.2025, mit welchem das Budget für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt wurde,

in das positive Gutachten der Kontrollorgane vom 13.11.2025,

festgestellt,

dass aufgrund des Dekretes des L.H. vom 13.10.2017, Nr. 38, Art. 16, in geltender Fassung, es möglich ist, einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einzurichten, den der Verwaltungsverantwortliche führt;

dass Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf für niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, ohne MwSt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der gewöhnlichen Tätigkeit erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können, getätigt werden können;

dass es hierfür eine Ermächtigung des Schuldirektors benötigt,

verfügt die Schuldirektorin

1. der Verwaltungsverantwortlichen wird ein Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro für den Kassendienst zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gewährt.



2. Sie wird hiermit ermächtigt Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf, die den Höchstbetrag von 1.000,00 ohne MwSt. nicht überschreiten dürfen, zu tätigen. Die Ausgaben müssen mit Kassenzetteln oder Quittungen belegt werden und können von den Lehrpersonen und dem nicht unterrichtenden Personal getätigt werden.
3. Sobald der bewilligte Betrag fast aufgebracht ist, unterbreitet die Verantwortliche der Schuldirektorin eine Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben. Die Abrechnung wird von der Schuldirektorin genehmigt. Diese kann die Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen.
4. Zur Tätigkeit der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf kann sich die Verantwortliche eine Bankomatkarte besorgen.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Christine Maria Ladurner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)